

S A T Z U N G
für den
Bankenverband Bremen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Bankenverband Bremen e.V..

Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bremen. Der Verband ist Mitglied im Bundesverband deutscher Banken e.V.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

Der Verband dient der Pflege der gemeinsamen Berufsaufgaben des Bankgewerbes im Gebiet des Landes Bremen und vertritt die allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Berufstandes.

Der Verband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Banken in privater Rechtsform (OHG, KG, GmbH, AG, KGaA) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, die über eine Vollkonzession verfügen, Hypothekenbanken und Schiffsbanken sowie die inländischen Zweigniederlassungen vergleichbarer ausländischer Kreditinstitute, die im Verbandsgebiet ihren Sitz haben und dort eine Zweigstelle unterhalten.

Durch die ordentliche Mitgliedschaft wird zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben.

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Anerkennung dieser Verbandsatzung und der Satzung des Bundesverbandes, ferner die Anerkennung der Abkommen und Vereinbarungen, die die Spitzenverbände des deutschen Kreditgewerbes zur Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten geschlossen haben sowie die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes, sofern nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes keine Befreiung von der Mitwirkung gegeben ist.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle im Verbandsgebiet gelegenen Zweigstellen des Mitglieds. Die Mitglieder haben die Zwecke und Ziele des Verbandes zu fördern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die schriftlich zu stellenden Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen möglich ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen endgültig.

Der Bundesverband ist zu Aufnahmeanträgen zu hören.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1.
durch Austritt, der nur auf das Ende des Geschäftsjahres zulässig und mindestens 6 Monate vorher bei dem Vorstand schriftlich anzumelden ist;
2.
bei Fortfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft;
3.
bei Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;
4.
durch Ausschluss.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Voraussetzung für einen Ausschluss ist, dass das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gegenüber dem Verband schwer verletzt oder sonstigen Interessen und Zielen des Verbandes gröblich zuwider gehandelt hat. Der Vorstand stellt außerdem fest, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen sind. Die jeweilige Entscheidung wird 1 Monat nach Zugang wirksam. Das Mitglied kann die Überprüfung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung innerhalb 1 Monats nach Zugang der Entscheidung gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes verlangen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen endgültig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, und zwar unabhängig davon, aus welchem Grunde die Beendigung erfolgt; insbesondere erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Organe des Verbandes in allen Fragen in Anspruch zu nehmen, deren Bearbeitung im gemeinsamen Interesse der Mitglieder liegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Verbandes einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Sie haben die Pflichten zu erfüllen, die sich für sie aus der Mitgliedschaft des Verbandes beim Bundesverband deutscher Banken e.V. ergeben.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge und Umlagen der Mitglieder aufgebracht. Die Beiträge und Umlagen werden durch eine Beitragsordnung festgesetzt, wobei neben einem Grundbeitrag pro Institut eine Umlage nach Anzahl der am Beginn des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt ihres Eintritts in den Verband beschäftigten Arbeitnehmer berechnet wird. Die Beitragsordnung wird jeweils durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die während eines Geschäftsjahres ausscheidenden Mitglieder haben die vollen für das Geschäftsjahr anfallenden Beiträge und Umlagen zu entrichten; eintretende Banken zahlen den Beitrag zeitlich anteilig.

Die Mitglieder haben dem Verband zum Zwecke der Beitragsberechnungen bis zum 20. Januar mit Stichtag 1. Januar des Jahres die Zahl der im Verbandsgebiet beschäftigten Personen mitzuteilen.

§ 8

Organe

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten jeder für sich allein den Verband gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende

- im Verhinderungsfalle der Stellvertreter - hat die Leitung des Verbandes, Er hat das Vermögen zu verwalten und den Geschäftsführer und im Bedarfsfalle dessen Stellvertreter zu bestellen oder abzurufen und die Befugnisse des Geschäftsführers zu regeln. Der Vorstand hat innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr und einen Voranschlag für das kommende Jahr vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, ein Mitglied mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses zu beauftragen.

§ 10

Mitgliederversammlung

In jedem Jahr soll in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen beschließen. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzuberufen, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben sind. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihre Beschlüsse gehen den Beschlüssen aller anderen Organe des Verbandes vor.

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören vornehmlich:

- a) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes sowie des Geschäftsführers
- b) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters
- c) die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses beauftragt werden soll.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Die Zahl der Stimmen, die einem Mitglied in der Mitgliederversammlung zustehen, richtet sich nach der Zahl der bei Jahresbeginn bzw. bei Eintritt in den Verband im Lande Bremen Beschäftigten (einschließlich Vorstandsmitglieder und Inhaber). Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme und darüber hinaus für jede angefangene 100 Beschäftigte eine weitere Stimme. Kein Mitglied darf mehr als 1/5 Stimmen auf sich vereinigen.

Das Stimmrecht kann nur durch Inhaber, Geschäftsleiter oder bevollmächtigte leitende Angestellte ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch eine schriftliche Vollmacht auf den Vertreter eines anderen Mitglieds übertragen werden; keine Person kann mehr als 3 Mitglieder vertreten.